

Öffentliche Bekanntmachung
vom 13.08.2025
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Az.: 43-3116-B 07-21.1

Flurbereinigung Plüderhausen/Urbach (HWS)

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat die zuteilungsbedingten Änderungen an den Umbrüchen und Grünlandeinsaaten in der Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Plüderhausen/Urbach (HWS)** für zulässig erklärt.

Bei den Änderungen handelt es sich auch um geringfügige Anpassungen der Grünwege an die neu eingeteilten Flurstücke.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Aufgrund der Geringfügigkeit der Maßnahmen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3116) eingesehen werden.

gez. Dießner

DS